

**Gesetzestechische Vormeinung 24.01.2024**

**Gesetz  
über die kantonale Luftfahrtstrategie und  
über die Verwaltungs- und  
Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten**

vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: 740.1

Aufgehoben: –

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a und b, 31 Absatz 1 Buchstabe a, 38 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 620 bis 763 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR);

eingesehen das Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (LFG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO<sub>2</sub>-Gesetz);

eingesehen die Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt vom 23. November 1994 (VIL);

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);

eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;

eingesehen das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000 (GkWPoI);

eingesehen das Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011 (GBetSt);  
eingesehen das Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr vom 15. September 2022 (GöVALV);  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

## I.

Der Erlass Gesetz über die kantonale Luftfahrtstrategie und über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten wird als neuer Erlass publiziert.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz hat folgende Ziele:

- a) die Behörde zu bestimmen, die für die Festlegung der kantonalen Luftfahrtstrategie zuständig ist;
- b) eine Gesellschaft für die Verwaltung und den Betrieb des Flughafens Sitten zu gründen;
- c) die Aufgaben und die Organisation dieser Gesellschaft festzulegen;
- d) die Subvention des Staates Wallis und die Beteiligung der Einwohnergemeinde Sitten sowie der Walliser Gemeinden festzulegen;
- e) die Beteiligung des Staates Wallis im Sinne des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen (GBetSt) festzulegen.

### Art. 2 Kantonale Luftfahrtstrategie

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt die kantonale Luftfahrtstrategie fest.

## **2 Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten**

### **2.1 Allgemeines**

#### **Art. 3**      Rechtsform und Sitz

<sup>1</sup> Bei der Gesellschaft, die mit der Verwaltung und dem Betrieb des Flughafens Sitten beauftragt ist, handelt es sich um eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft des Privatrechts (nachfolgend: die Gesellschaft) im Sinne der Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 762 Abs. 2 OR).

<sup>2</sup> Sie hat ihren Sitz in Sitten.

#### **Art. 4**      Aufgaben der Gesellschaft

<sup>1</sup> Die Gesellschaft hat die Aufgabe, den Flughafen Sitten (nachfolgend: Flughafen) zu verwalten und zu betreiben.

<sup>2</sup> Sie entwickelt und unterhält auf effiziente Weise die Flughafeninfrastruktur und -systeme und gewährleistet dabei optimale Bedingungen für die Sicherheit, Effizienz und den Komfort der Nutzenden.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft setzt sich für eine qualitative und nachhaltige Entwicklung des Flughafens ein und stellt die Werbung sicher.

<sup>4</sup> Sie fördert die Entwicklung der Geschäftstätigkeit am Flughafen.

<sup>5</sup> Die Gesellschaft kann Beteiligungen an Unternehmen erwerben.

<sup>6</sup> Ihre Aktivitäten tragen zur Entwicklung des Wirtschaftslebens und des Tourismus im Wallis bei, insbesondere zur Förderung der im Kanton niedergelassenen Unternehmen. Sie arbeitet insbesondere mit der Wirtschaftsförderung und den Walliser Tourismusdestinationen zusammen.

<sup>7</sup> Die Gesellschaft stellt sicher, dass die kantonale Luftfahrtstrategie umgesetzt wird.

<sup>8</sup> Da der Flughafen eine Verkehrsinfrastruktur ist, sorgt die Gesellschaft in Zusammenarbeit mit den entsprechenden öffentlichen Diensten für seine Eingliederung ins Mobilitäts- und Flugnetz.

<sup>9</sup> Darüber hinaus trägt sie zur Entwicklung von Innovationszentren für neue Luftfahrt- und Flughafentechnologien bei.

<sup>10</sup> Bei ihren Aktivitäten berücksichtigt die Gesellschaft die Ziele im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung, sowie im Bereich des Umweltschutzes, und sie ist bemüht, die durch den Betrieb des Flughafens verursachten Immissionen einzudämmen.

<sup>11</sup> Die Anforderungen der Schweizer Militärluftfahrt bleiben vorbehalten.

## **Art. 5** Aktionäre

<sup>1</sup> Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen des Kantons oder des Bundes sowie natürliche oder juristische Personen können Aktionäre der Gesellschaft werden.

## **2.2 Organisation**

### **Art. 6** Aktienkapital

<sup>1</sup> Mindestens 51 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft werden vom Staat Wallis, den Walliser Gemeinden oder der Eidgenossenschaft gehalten.

<sup>2</sup> Mindestens 34 Prozent des Aktienkapitals werden vom Staat Wallis gehalten.

<sup>3</sup> Mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals werden von der Einwohnergemeinde Sitten gehalten.

<sup>4</sup> Bei der Gründung der Gesellschaft werden 20 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft von den Walliser Gemeinden, ausgenommen der Einwohnergemeinde Sitten, gehalten.

<sup>5</sup> Das im vorstehenden Absatz 4 erwähnte Aktienkapital von 20 Prozent wird nach dem in Artikel 11 definierten Verteilschlüssel berechnet.

<sup>6</sup> Die Walliser Gemeinden können ihr Aktienkapital dem Staat Wallis, den Walliser Gemeinden oder der Eidgenossenschaft abtreten

### **Art. 7** Organe der Gesellschaft

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Aktienrechts über die Organe (Art. 698 OR ff.) sind unter Vorbehalt der folgenden Absätze dieses Artikels anwendbar.

<sup>2</sup> Der Staatsrat ernennt den Präsidenten und bestimmt die anderen Vertreter des Staates Wallis im Verwaltungsrat.

<sup>3</sup> Der Chef der für die Mobilität zuständigen Dienststelle vertritt den Staat Wallis im Verwaltungsrat.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat von Sitten ernennt seinen oder seine Vertreter im Verwaltungsrat.

<sup>5</sup> Der Verband Walliser Gemeinden ernennt einen Vertreter der Walliser Gemeinden für den Verwaltungsrat.

<sup>6</sup> Der Vorsteher des für die Volkswirtschaft zuständigen Departements vertritt den Staat Wallis an der Generalversammlung. Er kann diese Kompetenz delegieren.

<sup>7</sup> Der Präsident des Gemeinderats von Sitten vertritt die Einwohnergemeinde Sitten an der Generalversammlung. Er kann diese Kompetenz delegieren.

### **2.3 Eigentumsverhältnisse**

#### **Art. 8** Grundstücke, Infrastruktur, Flughafensysteme und Aussenanlagen

<sup>1</sup> Die Gesellschaft schliesst mit den betroffenen Dritten die notwendigen Vereinbarungen zum Erwerb von Eigentumsrechten, zur Begründung von beschränkten dinglichen Rechten oder Nutzungsrechten an Grundstücken, Infrastrukturen, Flughafensystemen und Aussenanlagen, die im Perimeter des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) liegen und für den Flughafenbetrieb notwendig sind.

### **3 Finanzielle Bestimmungen**

#### **Art. 9** Einnahmen

<sup>1</sup> Die Gesellschaft kann Steuern, Abgaben oder Gebühren erheben und alle Einkommensquellen nutzen, die ihren grundstücksbezogenen, geschäftlichen oder sonstigen Leistungen entsprechen.

<sup>2</sup> Die Einnahmen der Gesellschaft können sich insbesondere aus Gegenleistungen für Leistungen, freiwilligen Beiträgen sowie öffentlichen Subventionen zusammensetzen.

<sup>3</sup> Die Einkünfte der Gesellschaft setzen sich zudem aus den Einnahmen aus der Luftfahrt und den Flughäfen, Konzessionen, Mieten und Pachtgebühren oder Bodenrenten zusammen.

**Art. 10** Staatliche Entschädigung und Beitrag der Walliser Gemeinden

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist der Flughafen eine Infrastruktur von kantonaler Bedeutung. Der Staat entschädigt die Gesellschaft über einen Leistungsauftrag oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Anschliessend fordert er die Einwohnergemeinde Sitten und alle Walliser Gemeinden dazu auf, ebenfalls einen Beitrag zu leisten.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Sitten trägt 10 Prozent zur kantonalen Entschädigung bei.

<sup>3</sup> Die Gesamtheit der Walliser Gemeinden, ausgenommen der Einwohnergemeinde Sitten, trägt gemäss dem in Artikel 11 festgelegten Verteilschlüssel 20 Prozent zur kantonalen Entschädigung bei.

<sup>4</sup> Der Staat Wallis legt in einem alleinigen Entscheid für alle Gemeinden die Höhe des Beitrags jeder Gemeinde fest.

**Art. 11** Verteilschlüssel zwischen den Walliser Einwohnergemeinden, ausschliesslich Sitten

<sup>1</sup> Die Verteilung auf die Walliser Gemeinden basiert zu 50 Prozent auf der Bevölkerungszahl und zu 50 Prozent auf der Anzahl der Logiernächte.

<sup>2</sup> Die Verteilung wird vom für die Volkswirtschaft zuständigen Departement erstellt und jeweils zu Beginn der neuen Amtsperiode einer Überprüfung unterworfen.

<sup>3</sup> Als für die Verteilung massgebende Bevölkerungszahl gilt die ständige Wohnbevölkerung, wie sie von der zuständigen Behörde am 31. Dezember des Jahres vor der Verwaltungsperiode festgelegt wurde.

<sup>4</sup> Die für den Verteilschlüssel zu berücksichtigenden Logiernächte werden als potenzielles Übernachtungsangebot verstanden. Dieses ergibt sich aus der Summe der Anzahl der Zweitwohnungen und der Anzahl der Hotelbetten mit einer Belegungsrate. Das Logiernächteangebot einer Gemeinde wird wie folgt berechnet:

- a) Multiplikation der Zahl der Zweitwohnungen mit 2 Personen und einer mittleren Belegung von 30 Tagen, d.h. eine Logiernächtezahl von 60 pro Jahr und Zweitwohnung;
- b) Multiplikation jedes Hotelbetts mit 150 Nutzungsnächten.

#### **Art. 12** Investitionen

<sup>1</sup> Der Staat kann der Gesellschaft eine Bürgschaft oder eine Subvention für Investitionen gewähren.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Sitten beteiligt sich mit 10 Prozent an der Bürgschaft oder Subvention, die der Gesellschaft gewährt wird.

### **4 Schlussbestimmung**

#### **Art. 13** Betriebskonzession des Bundes

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 36a des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG) muss die Gesellschaft eine eidgenössische Betriebskonzession (nachfolgend: Konzession) besitzen.

<sup>2</sup> Wird der Gesellschaft die eidgenössische Betriebskonzession nicht erteilt, so wird die Gesellschaft aufgelöst.

### **5 Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 14** Antrag auf Konzessionsübertragung

<sup>1</sup> Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Steuerungsausschuss eingerichtet, der das Dossier für den Antrag auf Konzessionsübertragung ausarbeitet. Die Kosten für die Erstellung des besagten Dossiers werden zu 50 Prozent vom Staat Wallis und zu 50 Prozent von der Einwohnergemeinde Sitten getragen.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft reicht einen Antrag auf Konzessionsübertragung beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ein.

#### **Art. 15** Verantwortlichkeiten des aktuellen Konzessionärs

<sup>1</sup> Als Inhaberin der Konzession zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist die Einwohnergemeinde Sitten bis zur Übertragung der Konzession an die Gesellschaft für die Verwaltung und den Betrieb des Flughafens Sitten verantwortlich.

<sup>2</sup> Der aktuelle Konzessionär nimmt vor der Übertragung der Konzession an die Gesellschaft die Konformitätsanpassungen vor.

**Art. 16** Beteiligung der Einwohnergemeinde Sitten und des Staates Wallis am Betriebsdefizit und an den Investitionen des Flughafens bis zur effektiven Übertragung der Konzession

<sup>1</sup> Die Beteiligung der Einwohnergemeinde Sitten am Betriebsdefizit und an den Investitionen des Flughafens ist bis zur effektiven Übertragung der Betriebskonzession an die Gesellschaft auf 50 Prozent festgelegt.

<sup>2</sup> Die Beteiligung des Staates Wallis am Betriebsdefizit und an den Investitionen des Flughafens ist bis zur effektiven Übertragung der Betriebskonzession an die Gesellschaft auf 50 Prozent festgelegt.

**Art. 17** Verteilschlüssel im ersten Jahr der Verwaltung und des Betriebs des Flughafens durch die Gesellschaft

<sup>1</sup> Im ersten Jahr der Verwaltung und des Betriebs des Flughafens durch die Gesellschaft werden die Bevölkerungszahl und die Zahl der Logiernächte auf der Grundlage des Jahres vor der Übertragung der Konzession berechnet

## II.

Der Erlass Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr (GöVALV) vom 15.09.2022<sup>1)</sup> (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

**Art. 37 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die Beteiligung des Kantons am Betriebsverlust und an den Investitionskosten der Flughäfen von kantonaler Bedeutung bleibt bis zum Inkrafttreten eines besonderen kantonalen Gesetzes auf 50 Prozent festgelegt. <sup>2)</sup>

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

---

<sup>1)</sup> [SGS 740.1](#)

<sup>2)</sup> Das Gesetz über die kantonale Luftfahrtstrategie und über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten ist am .... in Kraft getreten.



**IV.**

Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>3)</sup>

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: -

Der Vorsteher des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo

---

<sup>3)</sup> Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: \_\_\_\_\_.